

Neues vom Seefunk:

Im vergangenen Jahr wurden mehrere Merkblätter in Umlauf gebracht, die bei den Wassersporttreibenden einige Verwirrung stifteten; wir möchten versuchen hier Klarheit zu schaffen.

Im Juni 2004 brachte die **Regulierungsbehörde für Telekommunikation** ein Informationsblatt heraus, das im Wesentlichen darauf hinweist, dass für **jedes Funkgerät eine Frequenzzuteilung erforderlich ist, auch wenn das Gerät nur im Notfall betrieben werden soll.**

Antragsformulare auf Frequenzzuteilung und weitere Informationen im Internet:

www.regtp.de

Zuteilungsfähig sind nur Seefunkgeräte, die

1. nach den alten Verordnungen und Gesetzen mit einer Zulassungsnummer gekennzeichnet sind,
2. nach dem Gesetz vom Jan 2001 für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen welche die CE-Kennzeichnung tragen
3. nach einer EG-Baumusterprüfung mit dem Steuerrad gekennzeichnet sind.

Im Originaltext heißt es dazu:

Eine Frequenzzuteilung im Seefunkdienst beinhaltet:

a) die Erlaubnis zur Teilnahme am internationalen Seefunkdienst auf den Frequenzen bzw. in den Frequenzbereichen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den beantragten Seefunkgeräten stehen. D.h., wenn mit der Antragstellung z.B. der Betrieb einer UKW-Seefunkstelle beabsichtigt ist, dann beinhaltet die Frequenzzuteilung die Genehmigung der Nutzung des gesamten UKW-Frequenzspektrums für den Seefunkdienst unter den national und international vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen.

b) den Namen des Schiffes, das Rufzeichen und eventuell weitere Kennungen (MMSI-Nummer, Satelliten-ID-Nummer, Selcall- und Selektivrufnummern) für die Seefunkstelle. Die Registrierung des Schiffsnamens und der vergebenen Rufzeichen und Kennungen erfolgt in der Datenbank der Reg TP und im Interesse der Schiffssicherheit bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) im Seenotleitzentrum (MRCC Bremen) sowie international bei der ITU (Internationale Fernmeldeunion) in Genf. c) den Namen des Inhabers der Frequenzzuteilung.

d) Angaben über Dienststunden (z.B. die Bezeichnung "Hx" bei nicht vorgegebenen Zeiten) und die **Art des Funkverkehrs** sowie zukünftig allgemeine Merkmale der technischen Einrichtungen an Bord des Schiffes. Bei Funkstellen für den **öffentlichen Funkverkehr** enthält die Frequenzzuteilung auch die **Kennung der Abrechnungsgesellschaft** für den entgeltpflichtigen Nachrichtenaustausch (z.B. DP01, DP02, DP04, DP07, NLOI usw.). Grundlage der Angabe einer Abrechnungskennung ist der zwischen dem Frequenzzuteilungsinhaber und der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft geschlossene Vertrag.

Art des Funkverkehrs

In Verbindung mit einer Frequenzzuteilung wird durch die Angabe **der Art des Funkverkehrs** bei einer Seefunkstelle international deutlich gemacht, ob die Funkstelle der Allgemeinheit für einen uneingeschränkten öffentlichen Nachrichtenaustausch zur Verfügung steht, d.h., ob Funkverkehr in Richtung Schiff-Land und Land-Schiff über die öffentlichen Fernmeldeetze gestattet ist.

Funkstellen für den öffentlichen Nachrichtenaustausch werden mit CP bezeichnet. Diese Funkstellen besitzen eine Abrechnungskennung für den entgeltpflichtigen Nachrichtenaustausch. Daneben sind die Funkstellen berechtigt, Schiff-Schiff-Verkehr, Funkverkehr an Bord sowie Not- und Sicherheitsverkehr durchzuführen.

Funkstellen für den beschränkt öffentlichen Nachrichtenaustausch werden mit CR bezeichnet. Diese Funkstellen sind berechtigt, Funkverkehr mit Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes abzuwickeln sowie Schiff-Schiff-Verkehr, Funkverkehr an Bord und Not- und Sicherheitsverkehr durchzuführen.

Muss der Antragsteller einer Frequenzzuteilung selbst Inhaber eines Seefunkzeugnisses sein?

Nein. Der Antragsteller hat nur sicherzustellen, dass die Funkanlagen an Bord seines Schiffes von Personen bedient werden, die ein entsprechendes Seefunkzeugnis besitzen. Die Art des erforderlichen Seefunkzeugnisses richtet sich nach der Art der zu bedienenden Geräte an Bord von Schiffen. Ein UKW-Betriebszeugnis 1 berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW. Ein UKW-Betriebszeugnis 2 berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW in den Gewässern des Bedeckungsbereiches der deutschen UKW-Küstenfunkstellen (Seegebiet AI). Das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker berechtigt zum Bedienen aller Sprech-Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen des GMDSS.

Zur Erläuterung:

Alle alten Sprechfunkzeugnisse bleiben gültig, solange kein DSC (Digitaler Funk) betrieben wird. Da die Hörbereitschaft auf Kanal 16 über das Jahr 2005 verlängert wurde, ist weiterhin ein Notruf gewährleistet.

Ist für die Bedienung von Funkanlagen, die ausschließlich für den Empfang von Aussendungen "An alle Seefunkstellen" bestimmt sind, der Besitz eines Seefunkzeugnisses erforderlich?

Nein. Für die Bedienung eines einzelnen Seefunkempfängers (**Achtung kein Sendegerät!**) oder eines Navtex-Gerätes ist kein Seefunkzeugnis erforderlich.

Gebühren und Beiträge für Frequenzteilungen im Seefunkdienst und Binnenschiffahrtfunk (Änderungen mit Stand: 01. Januar 2003)

Für folgende Leistungen der Reg TP werden aufgrund der Frequenzgebührenverordnung (FgebV) vom 21. Mai 1997 (BGBl. 1 S. 1226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. 1 S. 4564), einmalige Gebühren erhoben:

Frequenzzuteilung für die Teilnahme am Seefunk und/oder Binnenschiffahrtfunk	130 €
Erstellen einer Zweitschrift einer Urkunde	60 €
Änderung einer Frequenzzuteilungsurkunde	60 €

Gemäß der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (Frequenzschutzbeitragsverordnung - FSBeitrV) vom 13. Mai 2004 (BGBl. Jahrgang 2004 Teil 1 Nr. 24 S. 958) werden **Jahresbeiträge** erhoben.

Frequenznutzungsbeitrag für eine See-/Schiffsfunkstelle im Jahr 2003	16,00 €
Frequenznutzungsbeitrag für eine See-/Schiffsfunkstelle im Jahr 2004	18,30 €
EMV-Beitrag für eine See-/Schiffsfunkstelle im Jahr 2003	4,90 €
EMV-Beitrag für eine See-/Schiffsfunkstelle im Jahr 2004	4,00 €

Anmerkung: Sowohl die Frequenznutzungsbeiträge als auch die EMV-Beiträge für die Jahre 2003 und 2004 wurden für bestehende See-/Schiffsfunkstellen bisher noch nicht erhoben.

Für Rückfragen oder weitere Informationen steht Ihnen die

**Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Außenstelle Hamburg**

jederzeit gerne zur Verfügung.

Als Neuerung ist auf Seite 2 der Erwerb von Funkzeugnissen beschrieben:

Nur Eingeweihte erkennen bei diesem Text, dass es nun getrennte Zeugnisse für die Sportschiffahrt und die Berufsschiffahrt gibt, in folgender Tabelle kurz zusammengefasst.

Alt	Sportschiffahrt neu	Berufsschiffahrt neu
Allgemeines Sprechfunkzeugnis	Gültig ohne DSC	Gültig ohne DSC
Beschränkt gültiges Betriebszeugnis 1	SRC und UBI	ROC befristet alle 5 Jahre neuen Gültigkeitsvermerk
Beschränkt gültiges Betriebszeugnis 2	UBI	UBZ befristet alle 5 Jahre neuen Gültigkeitsvermerk
Allgemeines Betriebszeugnis für Funker	LRC und UBI	GOC befristet alle 5 Jahre neuen Gültigkeitsvermerk

Es gibt auch zwei zuständige Prüfungsstellen:

Für die Sportschiffahrt die Zentrale Verwaltungsstelle des Deutschen Segler-Verbandes und des Deutschen Motoryachtverbandes

Telefon: 040 / 63 20 09 15

E-Mail: zvst@dsv.org

Für die Berufsschifffahrt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Telefon: 040 / 31 90-71 25 E-Mail: zeugnisse@bsh.de

In dem Merkblatt des BSH (im Internet als PDF Datei, in den NNFS 42/04) sind die Richtlinien für diese Scheine veröffentlicht.

Etwas verwirrend heißt es hier:

Die Ausstellung eines Seefunkzeugnisses einschließlich Gültigkeitsvermerks ist grundsätzlich nicht erforderlich für die Ausübung des Seefunkdienstes bei Seefunkstellen auf Vergnügungsjachten, die nicht dem Handelsverkehr dienen.

Hier sind aber nur die ROC und GOC gemeint, selbstverständlich braucht der Sportschiffer ein SRC bzw. LRC und UBI

Die von der ZVST angestrebte Koppelung der Funkzeugnisse mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen SKS, SSS und SHS wurde gerichtlich untersagt. Der SKS kann also auch ohne ein SRC erworben werden.

Die Prüfungsbedingungen und Durchführungsrichtlinien sind gesetzlich geregelt und können in den einzelnen Gesetzestexten nach gelesen werden.